

Präambel:

Es wird konsequent unterschieden zwischen

- a.) **Honorar** (Ambulanztätigkeit, Supervision, Lehranalyse, spezielle Dozententätigkeit)
- b.) **Ehrenamtspauschale** für Leitungstätigkeiten (Steuerlich 720 EUR absetzbar)
- c.) **Trainerpauschale** für die Durchführung von Lehrveranstaltungen (Steuerlich 2400 EUR absetzbar)
- d.) **Auslagerstattung** von realen Aufwendungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen mit Beschlüssen von Gremien bzw. delegierten Vertretungen des WIPP gegenüber Verbänden, kooperierenden Instituten/Kliniken etc.
- e.) **Fahrt- und Reisekosten** für alle Fahrten / Übernachtungen zu Veranstaltungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Pflichtaufgaben des jeweiligen Amtsinhabers stehen.
- f.) **Erstattung von Honorausfall** für geleistete Arbeit, die nicht mehr im Rahmen einer ehrenamtlicher Tätigkeit ausgeübt wird sondern unmittelbar in die eigene berufliche Tätigkeit eingreift bzw. nicht ohne weiteres kompensierbare ökonomischen Folgen verursacht. Gerade im Hinblick auf die bevorstehende Gründung einer GmbH und die in den letzten Jahren erfolgte vielfältige Ausdifferenzierung der Leistungsangebote des WIPP ist eine Handlungsfähigkeit der Gremien sicher zu stellen und der Selbstausbeutung der ehrenamtlichen Amtsinhaber/innen so vorzubeugen.

Es werden nur Rechnungen bezahlt, die spätestens innerhalb von **acht Wochen nach dem jeweiligen Semesterende** gestellt werden. Alle Rechnungen können sowohl in Teilrechnungen (z.B. monatlich, veranstaltungsbezogen) oder für das jeweilige Semester insgesamt eingereicht werden, sofern nicht ausdrücklich andere Regelungen in der Gebührenordnung für entsprechende Positionen (z.B. Ehrenamtspauschalen) vorgegeben sind.

Die Beiträge der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie die Semestergebühren werden in Form von **Lastschriftmandaten eingezogen**. Dies reduziert die Verwaltungsarbeiten des Schatzmeisters und die Buchhaltungskosten der Steuerkanzlei erheblich.

Bei den **vertragsabhängigen Honoraren** (z.B. Krankenkassen, kooperierende Kliniken, Regierung, Verbände) und bei speziellen Weiterbildungsangebotsverträgen (z.B. Gruppentherapieausbildung) sowie bei Veränderungen im Steuerrecht bezüglich **Ehrenamts- und Trainerpauschalen** behält sich der Vorstand vor, die Entgelte im Falle einer Veränderung der Vertrags- oder der Gesetzesgrundlagen unmittelbar daran anzupassen. Die Mitglieder werden durch einen entsprechenden Rundbrief informiert und die jeweils gültigen Sätze werden auf der Homepage dann veröffentlicht. Diese Leistungen wurden in der Gebührenordnung mit einem *-gekennzeichnet.

Mitglieder, die in den **Räumen des Institutes** SV-Gruppen oder andere Veranstaltungen abhalten, tragen aktiv zur Öffentlichkeitsarbeit des WIPP bei. Daher werden im Regelfall keine

Raummieten erhoben, sofern kein Verwaltungsaufwand für das Institut entsteht. In jedem Fall sind diese Veranstaltungen im Vorab dem Sekretariat anzuzeigen. Der Lehrbetrieb und die Behandlungen von Patienten darf dadurch nicht eingeschränkt oder wesentlich behindert werden.

Ausbildungskredite können an Studierende im Grundstudium vergeben werden. Dazu ist ein formloser Antrag an den Vorstand notwendig. Dieser entscheidet, ob der zweckgebundene Spendentopf bzw. Rücklagen des Institutes einen solchen ermöglichen. Die Auszahlung des Ausbildungskredites, der zur Förderung der Psychoanalyse bzw. der analytischen und tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie zinslos gewährt wird, endet mit dem Beginn der Honorarzahungen in der Behandlerphase. Es werden keine Barzahlungen gewährt sondern ausschließlich die Kosten übernommen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausbildung stehen (Semester- und Prüfungsgebühren, Lehranalyse, professionsspezifische Selbsterfahrung, Supervision). Der Kredit wird in Rücksprache mit dem/der Kreditnehmer/in, angepasst an die Höhe der jeweiligen Honorarzahungen in der Behandlerphase, in Raten bis spätestens zur Anmeldung zur staatlichen Abschlussprüfung zurückbezahlt. In jedem Fall ist der Kredit vor dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Ausbildungsverhältnis vollständig zurückzuzahlen. Erfolgt dies nicht im Rahmen der Absprachen, werden entsprechende anwaltliche Kosten und marktübliche Zinsen geltend gemacht.

Für die Anerkennung durch das Finanzamt bzw. die korrekte Buchung im Institut sind Honorare und Ehrenamts- bzw. Trainerpauschalen mit den jeweiligen Auslagenerstattungen, Fahrt- und Reisekosten getrennt in Rechnung zu stellen.

1. Honorare:

- 1.1. **Dozenten der kooperierenden Kliniken**, z.B. mit Bad Neustadt, erhalten 160,00 EUR*/45 Min. Die Fahrtkosten müssen der Klinik separat in RE gestellt werden.
- 1.2. **Dozenten und die Selbsterfahrungsleiter der Gruppenanalytischen Weiterbildung** erhalten ein belegungsabhängiges Honorar für den jeweiligen Kurs. Stimmen die Dozenten einem Kurs mit geringerer Belegung zu als der Kalkulation dieser Sätze zu Grunde liegt – reduziert sich der Honorarsatz entsprechend. Die Verwaltungspauschale und die Raummiete betragen immer 6% der Kursgebühr. Aufwendungen für Flyer etc. sind aus den Einnahmen für die jeweilige Veranstaltung zu bestreiten. Eine Doppelstunde Theorie bzw. Selbsterfahrung wird mit 320 EUR*/90 Min honoriert bzw. mit 50% des Satzes, wenn diese mit einem Coleiter durchgeführt wurde. Für die Teilnahme an den gemeinsamen Treffen der Dozenten- mit den Kursteilnehmer/innen am Beginn und Ende des Kurses können von jedem Dozenten jeweils 25 EUR* in RE gestellt werden. Diese Regelung tritt mit Beginn der Gruppenausbildung in Kraft.
- 1.3. Die **Therapeut/innen in der Ambulanz**, die von den Ambulanzleitern mit der Durchführung von Erstgesprächen etc. beauftragt werden, stellen für die Erst- und Zweitsicht 100,00 EUR*/50 Min in Rechnung. Die Ambulanzleiter und ihre Mitarbeiterinnen stellen ihre Honorare für die Ambulanztätigkeit dem Institut gemäß EBM/GOÄ **quartalsweise in Rechnung**. Das Sekretariat stellt die dafür notwendigen Datensätze bereit.
- 1.4. Die **Supervisionstätigkeit** und die **Durchführung von Erstinterviews** für die Aus- und Weiterbildung innerhalb der Institutsambulanz werden durch eine **separate Rechnung** quartalsweise dem Institut in Rechnung gestellt. Die Vergütung erfolgt mit 100,00 EUR*/50 Min.
- 1.5. **Honorare für spezielle Vorträge** betragen sowohl für Institutsmitglieder und externe Referenten im Regelfall 400 EUR. **Begründete Abweichungen** müssen im Vorfeld mit dem Vorstand abgesprochen werden.
- 1.6. **Die Honorierung von Seminaren durch externe Dozenten** orientieren sich an der Gebührenordnung des WIPP. **Begründete Abweichungen** müssen im Vorfeld mit dem Vorstand abgesprochen werden.
- 1.7. **Die Honorierung von Angestellten** sowie Prämien für spezielle Leistungen werden im Vorstand mit 2/3 Mehrheit nach Rücksprache mit der Steuerkanzlei (Neben- und Kosten für Sozialleistungen, Tarifregelungen, Steuerrechtliche Fragen) angepasst. In der nächsten **Mitgliederversammlung ist darüber Rechenschaft durch den Vorstand abzulegen**.
- 1.8. **Im Zuge der neuen universitären Ausbildung, der parallelen Fortführung der bisherigen Ausbildung und der dadurch anstehenden notwendigen GmbH Gründung** kann es erforderlich werden, dass vor einer Mitgliederversammlung zeitnah Kosten für Rechtsberatung, Regierung und Behörden, Steuerberatung, Anteile am Gehalt eines vorläufigen gemeinsamen Geschäftsführers ect. entstehen. **Um die Handlungsfähigkeit des In-**

stitutes während der Umstrukturierung sicherzustellen empfiehlt der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit dem Vorstand derartige Verträge befristet oder einmalig abzuschließen. Entscheidungen über langfristige oder dauerhafte Verträge bleiben der Mitgliederversammlung vorbehalten, die evtl. in den nächsten Jahren in kürzeren Abständen als bisher einberufen werden muss.

2. Ehrenamtszuschale:

- 2.1. Alle Mitglieder, die ehrenamtlich ein institutsinternes Amt im Vorstand, der Ambulanzkonferenz, im AWA Ärzte/Gruppe/ PP und KJP ausüben, erhalten eine Ehrenamtszuschale von **500 EUR*/jährlich**.
- 2.2. Die Leiter der Gremien: Vorstand, Ambulanzleitung und der Schatzmeister erhalten **720 EUR*/jährlich**.
- 2.3. Der/Die Vorstandsvorsitzende der Dozentenkonferenz erhält für die Erstellung und Koordination des Lehr- und Weiterbildungsangebotes am Institut und bei den jeweiligen Kooperationspartnern 1500 EUR jährlich.
- 2.4. Der/Die **Leiter/in des Schnuppersemesters** erhält für die Organisation und Begleitung der Interessenten eine Aufwandsentschädigung von 200 EUR/Semester.
- 2.5. Für die Teilnahme an den Sitzungen der Gremien: **AWA Ärzte/Gruppe/PP und KJP. Vorstand und erweiterter Vorstand** kann eine Sitzungszuschale in Höhe von **80 EUR/Sitzung** dem Institut in RE gestellt werden. Dies gilt auch für temporäre projektbezogene ordentliche oder kooptierte Mitglieder, die in der Einladung zum Treffen formell geladen worden sind. Ebenso erhalten diese Sitzungszuschale und die Erstattung notwendiger Auslagen alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes bzw. Vorstandes, die vom Vorstand beauftragt wurden das WIPP in Gremien anderer Institute, Verbände, Regierung etc. zu vertreten sofern sie dafür keine weiteren Zahlungen für Honorarausfälle geltend machen. Entsprechende Anwesenheiten sind auf dem Protokoll der jeweiligen Gremien festzuhalten. Diese Protokolle werden im Sekretariat zur Möglichkeit der Einsichtnahme (Kassenprüfer, Schatzmeister) hinterlegt.
- 2.6. Die jeweilige Zuschale kann im Juli bzw. Dezember entweder zur Hälfte gegenüber dem Institut durch Rechnungsstellung „Ehrenamtszuschale“ geltend gemacht oder im Dezember insgesamt abgerechnet werden.
- 2.7. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus einer Funktion erhält die/der Funktionsträger/in bzw. der/die Nachfolgerin anteilig nach Monaten die jeweilige Zuschale nach Rechnungsstellung ausbezahlt.

3. Trainerzuschale:

- 3.1. Dozenten/innen erhalten für eine durchgeführte Doppelstunde **100,00 EUR** für Veranstaltungen, die in der Dozentenkonferenz beschlossen und im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen sind. Wenn die Dozentenkonferenz in bestimmten Fällen es für notwendig erachtet, dass Veranstaltungen von zwei Dozenten/innen gleichzeitig begleitet werden (z.B. KTS, Babybeobachtung), dann kann jede/er Dozentin diese Zuschale gegenüber dem Institut in Rechnung stellen. In allen anderen Fällen kann jede/er Dozent/in nur anteilig seine Mitwirkung an einer Veranstaltung berechnen.

- 3.2. **Prüfer** erhalten für ihre Teilnahme an einer staatlichen Prüfung **150,00 EUR***. Evtl. Fahrt- und Übernachtungskosten werden nicht vom Institut erstattet.
- 3.3. **Prüfer** erhalten bei internen Prüfungen jeweils **100,00 EUR** (max. 3 Prüfer).
- 3.4. Für das **Lesen einer Falldarstellung** für die staatlichen und institutsabhängigen Abschlussprüfungen können dem Institut pro Prüfling **100,00 EUR** als Pauschale in RE gestellt werden. Diese Regelung tritt rückwirkend in Kraft für alle Prüfungen, die ab dem Sommersemester 2017 gemacht wurden.

4. Auslagenerstattung / Fahrt- und Reisekostenabrechnung

- 4.1. Auslagen im Sinne der Gebührenordnung sind Fahrtkosten, Übernachtungen, Honorarausfälle von Dozenten/Referenten/Studierendenvertretern und Mitgliedern (auch kooptierte Mitglieder), die unmittelbar mit Aufgaben oder Tätigkeiten innerhalb der satzungsgemäßen Gremien in Zusammenhang stehen.
- 4.2. Der Vorstand ist ermächtigt Präsente im Rahmen der steuergesetzlichen Regelung (mtl. 35 EUR/max. 150 EUR jährlich)* zu entsprechenden Anlässen zu vergeben (Jubiläen, Geburten, Hochzeit, Ehrungen von Mitgliedern).
- 4.3. Nicht erstattet werden Auslagen jedweder Art für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung (explizites Ehrenamt und Gemeinnützigkeit des Vereins), Dozenten- und Supervisorenkonferenz.
- 4.4. **Fahrtkosten** und in diesem Zusammenhang ggf. **Parkkosten** werden für Treffen der Institutsgremien (vorausgesetzt Anwesenheit und Inhalte wurden offiziell protokolliert und liegen im Sekretariat zur Einsicht dem Kassenprüfer und Schatzmeister vor) erstattet. Alle Mitglieder im Vorstand, erweiterter Vorstand, in den AWA Ärzte/Gruppe/ PP und KJP, der Dozenten- und Supervisorenkonferenz können ihre Fahrtkosten mit 0,30 EUR* pro km dem Institut in Rechnung stellen, wenn die Gesamtstrecke für eine einfache Fahrt mindestens 25 km beträgt. Auslagen der DB werden durch Vorlage einer Fahrkarte 2. Klasse erstattet, wenn der Fahrpreis der Gesamtstrecke 15 EUR* überschreitet (analog zur Fahrt mit PKW). Bei Einsatz einer entsprechenden Bahncard können auch Fahrtkosten der Klasse 1 erstattet werden, wenn diese in etwa denen der 2. Klasse entsprechen.
Bitte überlegen Sie in jedem Einzelfall, ob sie diese Kosten dem Institut in RE stellen, oder ob sie diese gegenüber dem Finanzamt ohnehin als Fahrtkosten beruflicher Tätigkeit in gleicher Höhe geltend machen können.
- 4.5. Da im Regelfall die Nutzung der Busse, S-Bahn etc. im Bahnticket mitgebucht werden kann und das Institut gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln vom Bahnhof aus erreichbar ist, werden **Taxifahrten jedweder Art** nicht erstattet.
- 4.6. Es besteht die Möglichkeit, Ansprüche gegenüber dem Finanzamt durch den sogenannten „**Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen**“ geltend zu machen. Diese Steuersparmöglichkeit kann durch eine Bescheinigung des Schatzmeisters für die jeweilige Tä-

tigkeit/Fahrt oder einer Übernachtung (auch bei Freunden/Angehörigen) ausgestellt und bescheinigt werden.

- 4.7. **Übernachtungen** für die Tln. an Konferenzen, Tagungen, Institutstreffen im Zuge der Umstrukturierung etc. können nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Schatzmeister geltend gemacht werden. Die Erstattung pro Übernachtung beträgt im Regelfall **90 EUR/Nacht**. In sehr begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden (z.B. parallel findet eine Messe in der jeweiligen Stadt statt). Die Übernachtungskosten sind mittels **Originalrechnung** zu belegen.
- 4.8. Da steuerlich für die Verpflegung eigenständige Pauschalen geltend gemacht werden können, werden Aufwendungen für **Verpflegung nicht erstattet**. Ebenso ist die Teilnahme an geselligen Abenden etc. nicht erstattungsfähig.
- 4.9. **Aufwendungen der Studierendenvertreter** werden analog erstattet durch Vorlage der Belege, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Funktion am Institut stehen und mit den entsprechenden Gremien zuvor abgesprochen wurden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die jeweiligen Teilnahmegebühren an Tagungen nur dann erstattet werden, wenn diese Gebühren in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Tätigkeit als Studierendenvertreter erhoben wurden.
- 4.10. **Sonstige Aufwendungen**, wie z.B. Auslagen für die Durchführung von Veranstaltungen, erforderliche Geschäftsessen etc. sind durch Vorlage der **Originalbelege** erstattungsfähig. Der Vereinszweck und ein verantwortungsvoller Umgang mit den finanziellen Ressourcen des Institutes ist dabei immer im Auge zu behalten. Auslagen über 100 EUR bedürfen der vorherigen Rücksprache mit dem Schatzmeister. Hier wird erneut darauf verwiesen, dass das Institut für derartige Auslagen zur Vorlage beim Finanzamt einen „**Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen**“ oder eine zweckgebundene **Spendenbescheinigung** ausstellen kann.

5. Honorarausfallerstattungen

- 5.1. Eine **Honorarausfallerstattung** für Mitglieder der Institutsghremien kann nur geltend gemacht werden, wenn es vom Vorstand für die erforderliche Veranstaltung offiziell beauftragt (Protokollvermerk) wurde und die Teilnahme während der regulären Praxisöffnungszeiten des Mitglieds (Homepage, Briefkopf etc.) erforderlich ist.
- 5.2. Erfordert die Vertretung des WIPP oder eine Teilnahme an Gremien **mindestens eine Übernachtung** am Tagungsort, so können je nach Tagungsdauer max. pro Tag 8 Stunden zu je 80 EUR erstattet werden.
- 5.3. Erfordert die **Gründung der GmbH, die Kooperation mit Instituten/Kliniken oder ein anderer aktuell nicht erkennbarer wichtiger Umstand** erheblich zeitaufwändige Vorbereitungen vor einem offiziellen Treffen (siehe 5.1.-5.2) so können hier nach Beschluss des Vorstandes pro Stunde 80 EUR Honorarausfall/max. 360 EUR je Anlass erstattet werden. Das jeweilige Mitglied stellt dazu **separate Rechnungen** aus, die im Haushalt

ausgewiesen und der Mitgliederversammlung gegenüber transparent gemacht und begründet werden müssen. Es wird daher erwartet, die Arbeit und den Zeitumfang nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. erstelltes Arbeitspapier incl. Arbeitszeit im Sekretariat zu archivieren).

- 5.4. Hier wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass das Institut für derartige Auslagen zur Vorlage beim Finanzamt einen „**Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen**“ oder eine zweckgebundene **Spendenbescheinigung** ausstellen kann, was unter Umständen einen höheren geldwerten Vorteil mit sich bringt als ein steuerpflichtiges Einkommen.

5. Gebühren

5.1.	Bewerbungskosten einschl. der Vorgespräche	150,00 EUR
5.2.	Bewerbungskosten für Ärzte/-innen in Weiterbildung	100,00 EUR
5.3.	Semestergebühr VS	300,00 EUR
5.4.	Semestergebühr HS	400,00 EUR
5.5.	Teilweiterbildungsteilnehmer/Innen	200,00 EUR
5.6.	Prüfungsgebühr Vorprüfung	300,00 EUR
5.7.	Prüfungsgebühr für qualifizierte Prüfung incl. Zertifikat	400,00 EUR
5.8.	Prüfungsgebühr bei Anmeldung zur staatlichen Prüfung	550,00 EUR*
5.9.	Ordentlicher Mitgliedsbeitrag	200,00 EUR
5.10.	Außerordentlicher Mitgliedsbeitrag	175,00 EUR
5.11.	Institutsabgabe Studierende	25%
5.12.	Institutsabgabe Lehrgruppen- (Approbation, Fachkunde, in eigener Praxis)	13%
5.13.	Institutsabgabe Weiterbildungskurse (z.B. Gruppentherapie)	06%

6. Vermietung der Räume

6.1.	Miete für Behandlungsräume 3. Stock, incl. aller Nebenkosten/mtl.	400,00 EUR
6.2.	Miete externer Anbieter, z.B. für Seminarräume/Termin (z.B. IRENA)	120,00 EUR
6.3.	Miete für Gemeinschaftspraxis 3. Stock (Gesamtvermietung)	1000,00 EUR

Die Untervermietung der Räumlichkeiten ist mit dem Vorstand abzusprechen. Die Mietverhältnisse sind vertragsgemäß zu beenden, wenn der erweiterte Vorstand diese Räumlichkeiten für den Lehrbetrieb des WIPP für erforderlich erachtet.

7. Richtwerte für Supervisions- und Selbsterfahrungshonorar

7.1.	Einzelsupervision für Ausbildungsteilnehmer/innen (45 Min)	95,00 EUR
7.2.	Gruppensupervision für Gruppentherapien von Ausbildungsteilnehmer/innen (45 Min)	40,00 EUR
7.3.	Einzelselbsterfahrung (Lehranalyse)	95,00 EUR
7.4.	Gruppen-, professionsspezifische Selbsterfahrung (45 Min)	40,00 EUR